



RBV Wetterau-Frankfurt a.M. • Homburger Str. 9 • 61169 Friedberg

Friedberg, 11.09.2020

Erlaubnisverfahren Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit Überbreite im Straßenverkehr

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, die im Erlass vom 16.06.2008 (siehe unten) festgelegt wurden, wurde zum 31.12.2013 außer Kraft gesetzt.

Jedoch wurde in der Folgezeit von den zuständigen Behörden wie den Unteren Straßenverkehrsbehörden bei den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten weiter danach verfahren.

Dem Vernehmen vom HBV nach ist jetzt HessenMobil der Meinung, dass schwere Geräte auf den öffentlichen Straßen nichts zu suchen hätten und darum die Erlaubnisse nach § 29 Absatz 3 StVO nicht mehr oder nur unter restriktiven Bedingungen zu erteilen seien. In zwei Hessischen Landkreisen ist eine erhebliche Verunsicherung der zuständigen Straßenverkehrsbehörden die Folge. Präsident Karsten Schmal hat sich mit einem Schreiben an Staatsminister Tarek Al-Wazir gewandt damit die alte Erlasslage unverzüglich wiederhergestellt wird. Er hat dabei besonders verdeutlicht, dass die Landwirtschaft wegen der gegenwärtigen laufenden Erntearbeiten unbedingt eine praxisnahe, schnelle Herangehensweise der zuständigen Behörden benötigt. Dies gilt gleichermaßen bei Rübenrodern beziehungsweise –vollerntern, Maishäckslern und Mädreschern. In diesem Zusammenhang ist der heute üblichen Maschinenausstattung in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen.

Wir bitten Sie um Mitteilung und um Berichte über vergleichbare Problemfälle in unseren Verbandsgebiet, per Mail an info@wetterauer-bauern.de oder telefonisch unter 06031/91752.